

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.04,2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Sportfischer Rhein-Neckar** (abgekürzt SF RN)
2. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen
Sportfischer Rhein-Neckar e.V.
3. Gründungstag ist der **19.04.2018 in Mannheim**
4. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist **Mannheim.**
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12. des Kalenderjahres)

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Im Verein haben sich Angler zusammengeschlossen mit den Zwecken
 - Förderung der Jugendhilfe (§52 AO, Nr. 4)
 - Förderung des Natur- und Umweltschutzes, sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze (§52 AO, Nr. 8)
 - Förderung des Tierschutzes (§52 AO, Nr. 14)
 - Förderung des Sports (§52 AO, Nr. 21)
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung gemeinschaftlicher Angelveranstaltungen im Verein und in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Einflüssen auf die Gewässer durch Teilnahme an eigenen und Reinigungsaktionen anderer Vereine
 - Unterstützung von Maßnahmen bei der Renaturierung
 - Unterstützung bei der Angelfischerei

- Unterstützung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen der Mitglieder oder anderen interessierten Personen im Bereich Natur- und Tierschutz, sowie der Angelfischerei
 - Förderung des Vereinslebens und der Kameradschaft
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 5. Mit Zustimmung des Vorstands können Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins Kostenaufwendungen erstattet werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Auslagen (Fahrtkosten, Büromaterial und sonstige Auslagen die in direkter Verbindung mit den Vereinsinteressen stehen) werden beglichen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person, Organisation, Interessengruppe und Unternehmen sein, werden, welche die Satzung nach §2 unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen dafür die Zustimmung des/der Sorgeberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich, über das vom Verein bereit gestellte Formular beantragt. Mit der Einreichung des Antrags wird, im Falle der Aufnahme, die Vereinssatzung anerkannt, sowie ein Mandat für die SEPA Lastschriftinzug erteilt. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, sobald die erste Zahlung erfolgt ist.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der/die Erziehungsberechtigte(n) hat ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragszahlung zu übernehmen.
4. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Beschluss über die Aufnahme in den Verein oder eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat die zur Zeit der Aufnahme geltenden Aufnahmegebühren sowie den jährlichen Vereinsbeitrag und die durch die

Verbandsmitgliedschaft anfallenden Kosten zu entrichten. Diese Gebühren und Kosten sind in der Beitragsordnung geregelt.

6. Für neu aufgenommene Mitglieder gilt die Probezeit von 1 Jahr in der in beiderseitigem Wege, ohne Angabe von Gründen, die Mitgliedschaft gekündigt werden kann.

§ 5 Mitgliedsstatus

Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ruhenden Mitgliedern

1. Mitglieder sind mit Beginn ihrer Mitgliedschaft grundsätzlich **aktive Mitglieder**, wenn sie den Angelsport ausüben. Als **passive Mitglieder** gelten alle Personen ohne gültigen Fischereischein, sofern sie nicht Ehrenmitglied, Fördermitglied oder ruhendes Mitglied sind.
2. **Ehrenmitglieder** können natürliche Personen werden, die durch außerordentliche Leistungen oder außergewöhnliches Engagement für die Interessen des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Den Status eines Ehrenmitglied verleihen die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung durch eine einfache Mehrheitsentscheidung aus Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags und von der Leistung von Pflichtarbeitsstunden und Ersatzleistungen befreit. Mitglieder, die mindestens 50 Jahre dem Verein angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind mit Ablauf des Kalenderjahres in dem beide Bedingungen erfüllt sind zum Ehrenmitglied zu ernennen.
3. **Fördernde Mitglieder** können auf Antrag an den Vorstand Mitglieder werden, welche die Angelfischerei selbst nicht ausüben (z.B. Ehepartner, Freunde), jedoch den Verein durch einmalige oder laufende geldliche oder andere Leistungserbringung unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder sind von der Verpflichtung Pflichtarbeitsstunden oder Ersatzleistungen leisten zu müssen befreit.
4. **Ruhende Mitglieder** können auf begründeten Antrag an den Vorstand Mitglieder werden, die über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben teilnehmen können (z.B. Studium, Auslandsaufenthalt, Umzug, schwere Krankheit). Ein Antrag auf ruhende Mitgliedschaft kann nur für zukünftige Jahre gestellt werden. Die ruhende Mitgliedschaft endet mit einer schriftlichen

Mitteilung an den Vorstand oder automatisch mit dem Erwerb einer Angelberechtigungskarte. Von der Verpflichtung der Pflichtarbeitsstunden oder Ersatzleistungen sind ruhende Mitglieder befreit.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung Aller, weitere Kriterien und Richtlinien zur Änderung des Mitgliedstatus zu beschließen. Die Einführung weiterer Mitgliedskategorien bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt und haben die Pflicht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können Anträge stellen. Ordentliche Mitglieder, egal ob Einzelmitglied, Organisation, Interessengruppe u.a. haben bei Abstimmungen nur eine Stimme, die direkt oder über eine Vollmacht an Dritte abgegeben werden kann. Die Vollmacht muss dazu bei der Versammlung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, gegen eine Gebühr, die Angelberechtigung für durch den Verein verwaltete Gewässer zu erwerben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Zwecke des Vereins und deren Verwirklichung zu unterstützen
 - beim Angeln die jeweiligen Vorschriften und Regeln einzuhalten
 - auf die Einhaltung der Vorschriften und Regeln auch bei anderen Mitgliedern zu achten
 - sich Aufsichtspersonen und Fischereikontrolleuren gegenüber auszuweisen und deren Anordnungen zu folgen
 - Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder der E-Mail-Adresse dem Verein (Schatzmeister) innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen

§ 7 Beiträge und beitragsähnliche Verpflichtungen

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Pflichtarbeitsstunden und der Ersatzleistungen regelt die Beitragsordnung. Die jeweils gültige Beitragsordnung kann bei der Jahreshauptversammlung oder jederzeit per Anfrage über den 1. Vorstand bezogen werden.
2. Der volle Beitrag ist als Jahresbeitrag, auch bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Er ist bis spätestens 15. Januar des Kalenderjahres fällig.

3. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen sind aktive Mitglieder verpflichtet, zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins, jährliche Pflichtarbeitsstunden oder Ersatzleistungen zu erbringen. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Vorstandsmitglieder sowie Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad >50% sind von den Pflichtarbeitsstunden und Ersatzleistungen befreit. Der Vorstand kann weitere Ausnahmen beschließen, die auf alle Mitglieder gleichermaßen anzuwenden sind. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden sowie die Höhe der Ersatzleistungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt und sind in der Beitragsordnung nachzulesen.
4. Bei Nichterbringung der festgelegten Pflichtarbeitsstunden ist der Vorstand berechtigt pro nicht erbrachter Arbeitsstunde eine Gebühr zu erheben und zusammen mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Ersatzleistung pro nicht erbrachter Pflichtarbeitsstunde ist in der Beitragsordnung geregelt.
5. Die Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge, der Verbandsabgaben und der Ersatzleistungen erfolgt vorzugsweise per SEPA Lastschriftinzug. In Ausnahmefällen ist, nach Absprache mit dem Schatzmeister, auch eine Barzahlung möglich.
6. Die Gebühren beim Erwerb einer Angelberechtigungskarte müssen bei Erwerb in bar bezahlt oder vorab per Überweisung nachgewiesen werden. Auf Wunsch des Mitglieds kann auch hier ein SEPA-Lastschriftinzug durchgeführt werden.
7. Sollten fällige Beiträge und Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen eingegangen sein, ruhen ab diesem Zeitpunkt die Rechte des Mitglieds.
8. Ordentlichen Mitgliedern in Not / Ausbildung können, auf schriftlichen Antrag des Mitglied und durch einen Vorstandsbeschluss Mitgliedsbeiträge gestundet, teilweise gestundet , teilweise erlassen oder ganz erlassen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitglieds.
2. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit, spätestens bis **15.11.** des Kalenderjahres, schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklären (Austrittsgesuch). Die Mitgliedschaft endet dann mit dem **31.12.** des Kalenderjahrs. Dem Verein stehen für das Kalenderjahr die vollen Beiträge zu, eine Rückerstattung erfolgt nicht. Der Vorstand hat das Recht, aufgrund besonderer Umstände, vom Einzug noch offener Beiträge und Ersatzleistungen abzusehen.

4. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung eine Zahlungsverpflichtung **nicht innerhalb von 4 Wochen** begleicht, so kann es, durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Zugang der Mahnung wird vermutet, wenn die Mahnung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Streichung muß dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.
5. Der **Ausschluss** eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - Gegen die Satzung oder sonstige, für die Mitglieder verbindliche Regelungen grob / wiederholt grob verstoßen hat
 - Das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schwer geschädigt hat
 - Wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt wurde
 - Gegen fischereirechtliche Vorschriften grob verstoßen oder hierzu Beihilfe geleistet hat, oder in dieser Weise den Regelungen über die Nutzung des Vereinsgewässers zuwider gehandelt hat
 - Innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich für Anlass zu Streit oder Unfrieden gesorgt hat
 - Den Grundsatz der politischen oder religiösen Toleranz durch Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet, oder im Falle der offenkundigen Ablehnung der offenen Gesellschaftsordnung
6. Ehemalige Mitglieder, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen wurden, können nicht mehr in den Verein aufgenommen werden.
7. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er hat dem Mitglied vor Ausspruch des Ausschlusses die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Zugang wird vermutet, wenn die Mitteilung an die letzte dem Verein bekannte Wohnadresse, gerichtet ist. Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
8. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied **binnen zwei Wochen** nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erheben und gleichzeitig, unter Angabe etwaiger Beweismittel, zu begründen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb der Frist **Einspruch** eingelegt hat. Bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
9. Im Falle eines Ausschlusses werden die geleisteten Beiträge und Gebühren nicht erstattet.

10. Mit Ausschluss verlieren Angelerlaubniskarten für Vereinsgewässer mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

11. Fördermitglieder können Ihren Austritt aus dem Verein bis **15.11.** des Kalenderjahres beim 1. Vorstand bekannt geben. Dann endet die Mitgliedschaft zum 31.12. des Kalenderjahres. Bei einer nach dem 15.11. eingereichten Kündigung endet die Mitgliedschaft zu 31.12. des nachfolgenden Kalenderjahres.

§ 9 Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Der Vorstand kann wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen gemäß §8, Abs. 4 statt ein Mitglied auszuschließen
 - einem Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis, mit oder ohne Auflage (Pflichtarbeitsstunden, Ersatzleistungen u.a.) erteilen
 - einem Mitglied zeitweise die Mitgliedsrechte oder die Angelberechtigung in den Vereinsgewässern entziehen
 - dem Mitglied eine Abmahnung mit Androhung des Vereinsausschlusses im Wiederholungsfall aussprechen. Eine Abmahnung ist dem Mitglied **schriftlich** zuzustellen. Die Zustellung wird vermutet, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Wohnadresse gerichtet ist.
2. Gegen die Abmahnung kann das Mitglied **binnen zwei Wochen nach** Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben und gleichzeitig unter der Angabe etwaiger Beweismittel zu begründen. Mit dem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Abmahnung

§ 10 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus Teilnahme an Veranstaltungen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- **1. Vorsitzenden**
- **2. Vorsitzenden**
- **Schatzmeister**
- **Schriftführer**
- Sport-/Jugendwart
- Vergnügungswart
- Geländewart (erst bei einem eigenen Vereinsgelände)
- Gewässerwart (erst bei einem eigenem Vereinsgewässer)
- Hauswart (erst bei einem eigenen Vereinsheim)
- Referent Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu 2 Beisitzer

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- **1. Vorsitzende(r)**
- **2. Vorsitzende(r)**
- **Schatzmeister(in)**
- **Schriftführer(in)**

Der **vertretungsberechtigte Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1.Vorsitzende(n)
- 2.Vorsitzende(n)

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist für sich **alleinvertretungsberechtigt**.

2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Vorschriften der Satzung die Entscheidung anderen Organen vorbehalten bleibt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
4. Zum **1.Vorstand, 2.Vorstand oder dem Schatzmeister** können alle **volljährigen Mitglieder** gewählt werden die ihre **Probezeit** im Verein beendet haben.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Zum **Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Gewässerwart, Pressewart und Beisitzer** können alle **volljährigen Mitglieder** gewählt werden.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, hierunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1.Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzenden doppelt.

7. Rechtsgeschäfte des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie für den Verein eine Verpflichtung begründen, die im Einzelfall den Wert von **3000 €** übersteigt. Ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte **die auf gesetzlichen Verpflichtungen des Vereins beruhen** oder die erforderlich sind um einen **unmittelbaren Schaden vom Verein** abzuwenden. Die Zustimmung der Mitglieder kann bereits erfolgen, wenn auf der Mitgliederversammlung die Jahresplanung mit einem ungefähren Wert angekündigt wird.
8. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten regulären Neuwahl eine andere Person als Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die behandelten Punkte und Beschlüsse enthalten sind. Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Verlangen vorgelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und muss **bis 30.04. des Kalenderjahres** stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.
3. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, oder den beantragenden Mitgliedern unter Wahrung der Einladungsfrist von **zwei Wochen**, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung zählt nicht zur Frist. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt am auf die Absendung folgenden Tag als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
4. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. **Anträge** sind schriftlich bis **1 Woche** vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand, oder in dessen Abwesenheit, beim 2. Vorstand zu stellen.
Die Anträge müssen einen Vorschlag zur Beschlussfassung, sowie eine Begründung enthalten. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Das Antrag stellende Mitglied vertritt den Antrag auf der Mitgliederversammlung.

5. Alle volljährigen, aktiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält **eine Stimme**.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von **25% der stimmberechtigten** Mitglieder beschlussfähig. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann nach Maßgabe von §12, Abs 3 zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese ist dann, **ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig**.
7. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Organ, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben im Einklang mit der Satzung, nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2.Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Die Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Haushaltsplanung des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Ersatzleistungen, Pflichtarbeitsstunden, sowie sonstige Verpflichtungen der Mitglieder
 - Einführung von Mitgliederkategorien
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen
 - Die Beschlussfassung über Anträge
 - Wahlen des Vorstands, Kassenprüfer und Beisitzer
 - Abstimmung über den Ausschluß von Mitgliedern bei Einspruch
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss die Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten. Es ist vom 1.Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem stimmberechtigten Mitglied zu unterzeichnen

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitglieder wählt aus dem Kreis aller volljährigen Mitglieder zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Auf Jeder Jahreshauptversammlung ist in der Regel ein Kassenprüfer neu zu wählen.
3. Sollte ein Kassenprüfer ausscheiden, so kann der Vorstand einen Ersatz benennen.
4. Sollte bei den Kassenprüfern die Amtszeit gleichzeitig enden, so ist ein Kassenprüfer mit einem und einer mit zwei Jahren Amtszeit zu wählen, um zukünftig eine Überschneidung der Amtszeit sicherzustellen.
5. Aufgabe des Kassenprüfers ist, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist von den Kassenprüfern ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Bericht ist dem Vorstand wenigstens zwei Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
6. Den Kassenprüfern sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.
7. Die Kassenprüfer dürfen Mitglieder des Vorstandes sein, bis der Verein eine Grösse von 25 Mitglieder erreicht ! Danach ist bei den Kassenprüfern zu beachten, dass diese kein weiteres Amt im Vorstand haben dürfen!

§ 15 Aufgaben des Vorstands und der Beisitzer

1. 1. Vorstand

Aufgabe des ersten Vorstands ist es, den Verein ordentlich zu führen und dessen Verwaltung zu leiten. Er hat den Verein gerichtlich, außergerichtlich und gesellschaftlich zu vertreten und haftet für die Ordnung innerhalb des Vereins. Bei Ausübung seiner Tätigkeit ist er der Satzung und Versammlungsbeschlüssen unterworfen. Er hat auch die Umsetzung der Beschlüsse zu überwachen. Im Falle seiner Verhinderung hat ihn der 2. Vorstand zu vertreten.

2. 2. Vorstand

Der 2. Vorstand unterstützt den 1. Vorstand in der Vereinsführung und ist bei der Verwaltung des Vereins stets mitverantwortlich. Er vertritt den Verein, in Absprache mit dem 1. Vorstand, gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung, längerer Krankheit oder Abwesenheit übernimmt der zweite Vorstand die Aufgaben des ersten Vorstands.

3. Schriftführer(in)

Aufgabe des Schriftführers ist es, die schriftlichen Arbeiten, z.B. Protokolle, Einladungen, Anwesenheitslisten etc, anzufertigen und bereit zu stellen, bzw. zu verschicken. Versammlungsprotokolle werden von ihm und dem ersten

Vorsitzenden unterschrieben. Die Protokolle sind auf der darauffolgenden Sitzung von ihm zu verlesen.

4. Schatzmeister(in)

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen.

Er zieht die Jahresbeiträge, einschliesslich der Beiträge für den Regionalverband, Gewässerkarten, Pässe und sonstiger Dinge ein.

Über die eingegangenen Beträge und die Ausgaben hat er übersichtlich Buch zu führen, die Belege ordnungsgemäß abzuheften und in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht für das abgelaufene, sowie einen Finanzplan für das folgende Jahr abzugeben.

5. Sport-/Jugendwart(in)

Der Sport- / und Jugendwart plant und verwaltet die Termine für gemeinsame Angelveranstaltungen und lädt die aktiven Mitglieder hierzu ein. Er stellt die Termine dem Vorstand frühzeitig zur Verfügung, damit diese im Vereins-Jahreskalender der Mitgliedern mitgeteilt werden können.

Er unterweist und unterstützt die aktiven Mitglieder in Theorie und Praxis. Für die Jahreshauptversammlung erstellt er einen Bericht über das vergangene Vereinsjahr und liest diesen vor. Die Funktion Sport-/Jugendwart bleibt bis zu einer Jugendgröße von 6 Jugendlichen in Personalunion beim Sportwart. Ab 7 Jugendlichen muß ein Jugendwart gewählt werden, um die Betreuung der Jugendabteilung zu gewährleisten.

6. Jugendbetreuer

Der Jugendbetreuer unterstützt den Jugendwart bei der Ausbildung der Jugendlichen, gehört jedoch nicht dem Vorstand an.

7. Gewässerwart(in)

Der Gewässerwart kümmert sich um die Hege und Pflege des Vereinsgewässers. Hierzu nimmt er regelmäßig Wasserproben um die Wasserqualität zu prüfen. Er wertet die Fangstatistik aus und schlägt dem Vorstand Besatzmaßnahmen vor. Zur Sauberhaltung des Gewässers plant er Termine für Arbeitsdienste und lädt die aktiven Mitglieder hierzu ein. Für die Jahreshauptversammlung erstellt er einen Bericht über das vergangene Vereinsjahr und liest diesen vor. Diese Funktion wird erst besetzt, wenn durch Miete, Kauf, Anpachtung u.a. Bedarf besteht

8. Hauswart(in)

Der Hauswart kümmert sich um die Betreuung des Vereinsheims oder anderer vom Verein angemieteten, gepachteten oder erworbenen Gebäude (Garagen, Lagerplätze, Hütte, Vereinsheim u.a) . Diese Funktion wird erst besetzt, wenn durch Miete, Kauf, Anpachtung u.a. Bedarf besteht

9. Geländewart

Der Geländewart kümmert sich um die Pflege des Vereinsgeländes. Hierzu plant er Arbeitsdienste und lädt zur Unterstützung die Mitglieder ein. Für die Jahreshauptversammlung erstellt er einen Bericht über das vergangene Vereinsjahr und liest diesen vor. Diese Funktion wird erst besetzt, wenn durch Miete, Kauf, Anpachtung u.a. Bedarf besteht

10. Vergnügungswart

Der Vergnügungswart plant und verwaltet die Vereinstermine für Vereinsfeiern, Vereinsausflüge, Messebesuche, Fachvorträge, u.a. für alle Mitglieder außerhalb der Angelveranstaltungen. Er gibt die Termine frühzeitig dem Vorstand bekannt, damit diese im Vereins-Jahreskalender berücksichtigt werden können. Weiterhin lädt er die Mitglieder zu solchen Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer(in) ein.

11. Kassenprüfer

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Kassenführung und die Belege zu prüfen und hierüber einen Bericht zu erstellen. Bei korrekt geführter Kasse beantragen sie bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Beisitzer

Aufgabe der Beisitzer ist es, den Vorstand bei seinen Entscheidungen zu beraten. Die Beisitzer haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Satzungs- Und Zweckänderung

1. Für Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann bei einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, ohne dass ein nennenswerter Gestaltungsspielraum besteht, kann der Vorstand auch von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Mittelverwendung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 90% der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über eine Auflösung kann auf einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung hingewiesen wurde und darin Gründe genannt wurden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem §26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird.
3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen wie folgt verwendet
4. Bar- und sonstige Vermögenswerte werden dem Fischereiverband übertragen, bei dem der Verein zu dem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft besitzt.

Sollte der Verein keine Mitgliedschaft in einem Fischereiverband besitzen, so wird das Vermögen der Stadt Mannheim mit der Maßgabe übertragen, dieses für gemeinnützige und fischereifördernde Zwecke zu verwenden.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.04.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

Anwesenheitsliste / Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Geb.	Straße, Plz, Ort	Unterschrift
Rupp, Wolfgang	11.01.1966	Kaiserstuhlring 56, 68239 Mannheim	
Jurk, Björn	12.08.1967	Grünwaldstraße 4, 69126 Heidelberg	
Ahlgrimm, Helmut	25.07.1961	Georg-Büchner-Straße 13, 67061 Ludwigshafen	
Manschott, Eva	12.12.1961	Aschbach 5b, 69234 Dielheim	
Houben, Joseph	28.03.1961	Grünwaldstraße 3, 69126 Heidelberg	
Schati, Andreas	20.07.1959	Ziethenstraße 4, 68259 Mannheim	
Schati, Peter	28.11.1950	Im Winkel 6, 69123 Heidelberg	
Schati, Thomas	16.10.1954	Jakob-Neu-Straße 6, 69214 Eppelheim	
Szeifert-Kiss, Michael	27.05.1978	Talstrae 5, 69190 Walldorf	
Werner, Joachim	14.04.1959	Am Mönchsrain 6, 74889 Sinsheim	

Mannheim, den 17.05.2018

Wolfgang Rupp

1. Vorstand

Satzung der Sportfischer Rhein-Neckar e.V.